



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Adr, vom 20. April 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 25. März 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin machte Kosten für eine Brustvergrößerung in Höhe von 5.250,00 € als außergewöhnliche Belastung geltend.

Aus der Honorarnote des Arztes für ästhetische Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. GS geht hervor, dass eine Mammahypoplasie beiderseits vorlag, die durch eine Mammaaugmentation beiderseits operativ behoben wurde.

Seitens der Abgabenbehörde I. Instanz wurde eine Berücksichtigung der geltend gemachten Kosten als außergewöhnliche Belastung abgelehnt. Begründend wurde ausgeführt, es sei kein psychiatrisches Gutachten über die Notwendigkeit einer Mammaaugmentation beigebracht worden.

Die Berufungswerberin legte Berufung ein und betonte, es habe sich nicht um eine Schönheitsoperation gehandelt. Seitens des Finanzamtes wurde sie ersucht, ein psychologisches Gutachten einzureichen, aus dem sich ablesen lasse, dass die

Brustvergrößerung notwendig gewesen sei. "Schönheitsoperationen" seien nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie der Wiederherstellung nach Verletzungen dienten, wenn eine Verunstaltung vorläge oder die Gefahr psychischer Schäden bestehে.

Daraufhin legte die Berufungswerberin einen "Ordinationsbericht" vom 25.10.2010 (Anm.: angefochtener Bescheid datiert vom 25.3.2010) des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Dr. K, vor.

Diagnose(n): Hinweise für gegenwärtig remittierte Rückbildung einer psycho-sexuellen Syndroms bei bilateraler Mamma-Hypoplasie (im Verhältnis zur Körpergröße 1,52, Gewicht 44 kg) zu kleiner Brust (kleiner als "A"). Verweis auf fachärztlichen Bericht Dr. GS vom 15.3.2010.

Aus der Anamnese: Gegensätzlich zu meiner Schwester, welche an einer Mamma-Hyperplasie litt, entwickelte ich zunehmende Minderwertigkeitsgefühle wegen zu kleinen Mammae (kleiner als CupGröße A). Bei meiner Kleinwüchsigkeit und der nachteiligen Oberweite fühlte ich mich von Kollegen und Kolleginnen, Bekannten, bei Behördengängen etc. als minderwertig, weil man mich (ofters wohlwollend) wie ein Kind behandelte, obwohl ich schon erwachsen bin. Ich bin ein in mich gekehrter Mensch und habe über diese Probleme eigentlich nur mit meiner Freundin gesprochen. Ich half mir öfters mit mechanischen Brustvergrößerungsstrategien wie füllungsunterlegten BHs etc. Ohne mit meinen Eltern darüber zu reden habe ich mich dann zur Mamrna-OP entschlossen, diese fand im April 2009 statt. Hiezu habe ich einen Kredit aufgenommen, welcher noch mit 3.000,00 Euro offen steht. Seit April 2010 bin ich ein anderer Mensch geworden. Ich fühle mich "erwachsen", kann meine Rolle im Beruf und bei Kollegen und Kolleginnen, in meinem Bekanntenkreis und in meiner Familie viel besser wahrnehmen. Vordem fühlte ich eine "Lebensschwere", auch wenn dies nach außen hin – vermutlich wegen meinem sehr angepassten Verhalten - nicht so erkennbar war, jetzt kommt es aus dem Herzen. Im Übrigen bin ich schon am Folgetag der Mamma-Operation wieder an meine Arbeitsstelle rückgekehrt und habe eine Woche lang meine Schmerzen verbissen.

Das Finanzamt erließ in der Folge eine abweisende Berufungsverentscheidung in der es ausführte, es sei nicht nachgewiesen worden, dass vor der Operation Psychotherapie in Anspruch genommen worden sei bzw., dass psychische Probleme ursächlich für den Eingriff gewesen seien. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, ob die VGKK einen Kostenanteil übernommen habe.

Die Berufungswerberin brachte einen Antrag auf Entscheidung über ihre Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz ein. Eine Berücksichtigung ihrer Kosten sei ihr zugesichert worden, falls sie eine ärztliche und eine psychiatrische Bescheinigung vorlege, dass keine Schönheitsoperation vorgelegen sei und sie psychische Probleme gehabt hätte.

Die Referentin des Unabhängigen Finanzsenates ersuchte die Berufungswerberin, zu einem Besprechungsstermin zu erscheinen und eine Krankenkassenbestätigung mitzubringen, aus der ersehen werden könne, ob ein Teil der Operationskosten übernommen wurde, falls nein, warum nicht. Die Besprechung in den Räumen des Unabhängigen Finanzsenates fand am 8.2.2011 im Beisein der Mutter der Berufungswerberin statt. Sie gab sinngemäß an:

"Meine Brüste waren sehr klein, noch dazu ungleich groß. Es wurde mir immer gesagt: Warte noch, die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Aber es änderte sich nichts. Ich war schon über 20 Jahre alt. Andere rieten mir, zuzunehmen. Ich war still und in mich gekehrt, das nahmen auch meine Eltern so wahr. Nachdem ich mich heimlich zur Operation entschlossen hatte und sie auch durchführen hatte lassen, war ich viel selbstbewusster, ein Druck viel von mir ab. Die Vergrößerung beider Brüste wurde zu meiner Körpergröße und zarten Statur passend gemacht.

Ich mußte für die Operation einen Kredit von 5.000,00 € aufnehmen. Heute sind davon noch 1.600,00 € offen. In psychiatrischer Behandlung war ich auch vor der Operation nicht, ich hatte auch keine Schulprobleme und kam immer gut mit meiner Arbeit – ich bin Bürokauffrau – zurecht. Den Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, Dr. K, habe ich erst nach der Operation kennengelernt.

Die VGKK hat keinen Kostenanteil übernommen. Ich lege eine Ausfertigung der Honorarnote von Herrn Dr. GS vor, auf dem die VGKK den Aufdruck angebracht hat: "Kein Rückersatz möglich."

Die Mutter bestätigte, dass J nach der Operation wesentlich lebhafter und gelöster gewesen sei. Die Problematik sei für die Eltern nicht in der vollen Tragweite erkennbar gewesen, da ihre Tochter nicht darüber gesprochen habe, was sie quälte. Nach der Operation habe sie als Mutter erst gesehen, dass Jf sehr viel Füllmaterial für BH's wegwarf. Sie wies nochmals auf die ungleiche Größe der Brüste vor der Operation hin.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 34 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen abzuziehen, wobei die in § 34 Abs. 1 Z 2 - 4 leg. cit. angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind, d. h. die Belastung muss außergewöhnlich sein (Abs. 2), zwangsläufig erwachsen (Abs. 3) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4).

Die Kriterien der Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit und Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen gemeinsam vorliegen.

Schon das Fehlen einer einzigen dieser Voraussetzungen schließt die Anerkennung der geltend gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung aus und die Abgabenbehörde ist davon enthoben zu prüfen, ob auch die anderen Voraussetzungen zutreffen oder nicht (vgl. VwGH 24.10.2005, 2002/13/0031).

Unstrittig ist davon auszugehen, dass die Außergewöhnlichkeit und Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Fall der Berufungswerberin vorliegen. Zu überprüfen bleibt das Kriterium der Zwangsläufigkeit:

Nach der Judikatur liegen zwangsläufige Aufwendungen in Abgrenzung von freiwilligen Aufwendungen vor, wenn sie nicht durch ein Verhalten bedingt sind, zu dem sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken entschlossen hat (vgl. VwGH 4.4.1990, 89/13/0100; VwGH 19.3.1989, 95/15/0024).

Zwangsläufig erwachsen unter anderem Aufwendungen, die durch eine Krankheit des Steuerpflichtigen verursacht werden. Unter Krankheit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordert. Nicht abzugsfähig sind daher etwa Aufwendungen für die Vorbeugung von Krankheiten (z.B. prophylaktische Schutzimpfungen) sowie für die Erhaltung der Gesundheit (etwa allgemeine Stärkungsmittel), Kosten für eine Verjüngungskur, für eine Frischzellenbehandlung sowie für medizinisch nicht indizierte kosmetische Operationen (vgl. Wiesner/Atzmüller/Grabner/Leitner/Wanke, EStG 1988, Anm. 78 zu § 34 EStG, "Krankheitskosten").

Es ist ein in der herrschenden Lehre verankerter Grundsatz, dass kosmetische Operationen nur dann als zwangsläufig erwachsen anzusehen sind, wenn ihre medizinische Erforderlichkeit nachgewiesen wird. Dies ist der Fall bei Wiederherstellung nach Verletzungen oder bei Verunstaltungen und der Gefahr psychischer Krankheit (vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Bd. III, Tz 78 zu § 34 EStG 1988).

Die Berufungswerberin hat betont, die bei ihr vorgenommene Brustvergrößerung sei keine kosmetische Operation, sondern ein Eingriff medizinischer Natur gewesen. Aufgrund ihrer sehr kleinen Brüste habe sie sich in einer psychisch angegriffenen Situation befunden.

Nun haben die durchgeführten Ermittlungen ergeben und ist aus der Aktenlage ersichtlich, dass der Leidenszustand der Berufungswerberin nicht von einer Natur war, die eine psychiatrische oder psychologische Behandlung erfordert hätte. Vielmehr führte sie ein sozial integriertes Leben und hatte keine Probleme, in der Schule und am Arbeitsplatz den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. K lernte sie erst nach Ergehen des abweisenden Einkommensteuerbescheides kennen. Sein Ordinationsbericht ist nicht als ärztliches Gutachten zu werten, sondern stellt im Großen und Ganzen eine Zusammenfassung der Ereignisse vor und nach der Operation dar. Soweit er auf einen fachärztlichen Bericht des Operateurs Dr. S verweist, ist zu sagen, dass dieser lediglich in der Erklärung medizinischer Fachausdrücke in der Honorarnote besteht: *"Diagnose: Mammahypoplasie beiderseits (in Verhältnis zur Körpergröße und Gewicht zu kleine Brust, kleiner als A), Therapie: Mammaaugmentation beiderseits in AN (Brustvergrößerung)*

beiderseits))". Ein Hinweis auf eine ungleiche Größe der Brüste ist keinem ärztlichen Schreiben zu entnehmen.

Es entspricht dem Zeittrend, dass sich Frauen in der heutigen Gesellschaft stark über den körperlich-ästhetischen Aspekt definieren. Eine Fülle von täglichen Mediendarstellungen propagiert den perfekten Körper schon für ganz junge Mädchen als höchst erstrebenswertes Gut. Für die Referentin des Unabhängigen Finanzsenates ist es nachvollziehbar und glaubhaft, dass die Berufungswerberin – eine hübsche und offenbar modebewusste junge Frau - gerade in diesem zeitlichen Kontext unter ihrem sehr kleinen Busen gelitten hat und an ihrer Attraktivität zweifelte. Das Vorliegen einer psychischen Krankheit wird jedoch verneint und wurde ein solches auch von den involvierten Ärzten nicht bestätigt (die von einem erst nachträglich beigezogenen Arzt geäußerte Vermutung einer eventuell vorhanden gewesenen psycho-sexuellen Störung reicht nicht aus). Dass die Berufungswerberin sich ihrer Umwelt still und zurückgezogen zeigte, kann nicht als Krankheitssymptom gesehen werden, sondern entspricht wohl ihrer naturgegebenen Wesensart.

Auch die Ablehnung einer (teilweisen) Kostenübernahme durch die VGKK muss zu dem Schluss führen, dass eine medizinische Indikation nicht vorlag.

Da es sich also weder um eine Wiederherstellung nach einer Verletzung, noch um eine Verunstaltung, noch um die Heilung einer psychischen Krankheit handelte, sind die für die Brustvergrößerung geltend gemachten Aufwendungen nicht zwangsläufig erwachsen und daher – mangels Subsumierbarkeit unter § 34 EStG 1988 - steuerlich unbeachtlich.

Insgesamt war wie im Spruch zu entscheiden.

Feldkirch, am 11. März 2011